

Analogziffer – Richtig gebildet ist halb gewonnen!

Martina Erwart

Die Novellierung der GOZ Anfang 2012 führte zu einer erneuten Verunsicherung hinsichtlich der Bildung und Abrechnung von Analogziffern. Diese Situation stärkt die ablehnende Haltung der privaten Krankenversicherungen bei der Anerkennung und Erstattung von analog abgerechneten Leistungen.

Ausgerichtet am geltenden rechtlichen Regelwerk hat der Erstattungsservice der BFS health finance GmbH für die einfache Handhabung in der täglichen Praxis die nachfolgende Zusammenfassung entwickelt. Mit dieser können Sie in Ihrer Praxis eine formal korrekte Bildung und Abrechnung von Analogziffern sicherstellen.

Rechtlicher Ausgangspunkt

Entsprechend § 6 Absatz 1 Satz 1 GOZ können Leistungen, die im Gebührenverzeichnis fehlen, analog berechnet werden. Nach der Neufassung ist es dabei nicht mehr relevant, wann Anwendungsreife bestand und aus welchem Grund die Leistung nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen wurde. Voraussetzung für die Analogberechnung ist lediglich, dass es sich um eine medizinisch notwendige und selbstständige Leistung handelt.

Beispielhafte Analogleistungen im Rahmen der Implantologie sind:

- Andere als im Leistungstext der GOZ 9010 bzw. 9020 genannte Formen von Implantationen
- PRGF/PRP-Verfahren
- Maßnahmen zur Verbesserung des Emergenzprofils vor der rekonstruktiven Phase
- Resonanzfrequenzanalyse nach Implantation
- Stabilitätsmessung an Implantaten
- Abnahme und Wiederbefestigen von Aufbauelementen zum Zweck der Reinigung nach rekonstruktiver Phase
- Wiedereingliedern oder Festziehen eines gelösten Gingivaformers

Die korrekte Bildung und Liquidation einer Analogziffer

Die Beurteilung, welche Ziffer als Analogposition in Betracht kommt, erfolgt anhand einer Gleichwertigkeitsprüfung nach den Kriterien Art, Kosten und Zeitaufwand:

Art: Leistungen sind der Art nach vergleichbar, wenn sie den nicht im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistungen entweder vom Leistungsziel oder vom Behandlungsverlauf her angenähert sind. Vorrangig sind Leistungen zu prüfen, die dem gleichen Behandlungsspektrum angehören.

Kosten: Bei der Beurteilung nach Kostenaufwand sind die bei der nicht im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung anfallenden Behandlungskosten und ggf. auch die Kosten für den Einsatz besonders qualifizierten Personals zu berücksichtigen und den Kosten einer möglichen Analogleistung gegenüberzustellen.

Zeitaufwand: Für den Vergleich des Zeitaufwandes wird der Zeitfaktor bei der Erbringung der nicht im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung mit dem der möglichen Analogleistung verglichen.

Die einzelnen Kriterien müssen bei der gewählten Analogziffer im Gesamtüberblick **gleichwertig** sein.

Die Bundeszahnärztekammer stellt – anders als beispielsweise die Bundesärztekammer im Bereich der GOÄ – keine Analogliste zur Verfügung, die einzelne Behandlungen an bestimmte Ziffern bindet. Nach Auffassung der BZÄK ist der Zahnarzt bei der Bildung einer Analogziffer auch weiterhin ganz individuell in die Pflicht genommen, entsprechend seiner Technik, seiner Kosten und seines Zeitaufwandes, eine seinen Praxisbedingungen adäquate analoge Berechnung selbst vorzunehmen.

Die Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung nach § 10 GOZ setzt eine Rechnungslegung gemäß den Formvorschriften voraus. Zu beachten ist, dass die analog berechnete Leistung verständlich beschrieben und mit dem Hinweis „entsprechend“ versehen wird. Aufgrund der Anlage 2 der GOZ (seit dem 2. Juli 2012 geltendes einheitliches Rechnungsformular) ist der gewählten Gebührenziffer ein „a“ anzufügen.

Beispiel

Datum	Zahn	Geb.-Nr.	Leistung
02.01.2013	16	9000a	PRGF-Verfahren entsprechend Implantatbezogener Analyse

Tipps – transparente Kommunikation mit dem Patienten

Da es unter Umständen zu keiner oder nur einer eingeschränkten Erstattung seitens privater Kostenerstatter kommen kann, ist es wichtig, Patienten im Vorfeld über die medizinische Notwendigkeit der Behandlung und über die voraussichtlichen Kosten, die im Falle einer Nichterstattung entstehen können, zu informieren. Bei Fragen zur gebührenkonformen Abrechnung wenden Sie sich an die GOZ-Abrechnungsexperten der BFS health finance GmbH.

BFS health finance GmbH Erstattungsservice

Martina Erwart
Schleefstr. 1, 44287 Dortmund
Tel.: 0231 945362-800
www.bfs-health-finance.de



Mal wieder gepiekt?

Unser stichsicheres Konzept für Sie.



SICHER: Von der Anwendung, mit den Miramatic-Spritzen von Häger & Werken

perfekte
Ergonomie



kein Auf- und
Abschrauben
der Kanüle



über die Sammlung, mit den Miramatic-Box von Häger & Werken

Kanüle sicher entfernen
mit einem **KLICK**.



bis zur Entsorgung. mit dem Entsorgungsservice Ihres Dental-Depots und enretec

Einfach. Schnell. Sicher.



Unser Kooperationsangebot zur IDS

- Für jede bestellte Miramatic-Spritze erhalten Sie eine zweite inklusive.
- Kostenfreie Entsorgung der Miramatic-Boxen.

Gültig vom 12.03.2013 - 30.06.2013

Details erfahren Sie an unserem Stand.

IDS 2013 – Mal endlich alle Fragen loswerden.

1. Ist das Zurückstecken der Kanüle in die Schutzkappe wirklich verboten?
2. Wie hat die Sammlung zu erfolgen? Ist Eingipsen noch zulässig?
3. Darf ich meine scharfen, spitzen Gegenstände über den Hausmüll entsorgen?

Besuchen Sie den Entsorgungsfachbetrieb enretec am Stand von Häger & Werken.



Kostenfreie Servicehotline: 0800 367 38 32